

Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Instruktionsverfahren

Projekt Glühfadentausch 2025/2026

Instruktionsverfahren vom 04.04.2025

erledigt
in Abstimmung
Umplanung erforderlich

Eingang	Dienststelle	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag	Stand
14.04.2025	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>•Aufgrund der Arbeiten für den Glühfadentausch an den Lichtsignalanlagen darf sich kein Rückstau auf die BAB bilden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen mithin nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>•Soweit verkehrsrechtliche Anordnung benötigt werden, sind diese rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde (E-Mail-Adresse: verkehrsbehoerde.nordbayern@autobahn.de) zu beantragen.</p> <p>•Es dürfen keinesfalls auf zwei Anschlussstellen gleichzeitig die Wartungsarbeiten vorgenommen werden.</p> <p>•Für die AS Nürnberg-Fürth wäre auch die Überlegung eine mobile LSA für die Dauer der Arbeiten aufzustellen. Wenn dies jedoch aufgrund der Maßnahmendauer nicht verhältnismäßig ist, wäre unser Vorschlag, den Verkehrsteilnehmer der Rechtsabbiegen möchte, schon an der Anschlussstellen Fürth-Poppenreuth auszuleiten, sodass nur die Linksabbieger die AS Nürnberg-Fürth ausfahren können. Dies könnte die Rückstauungen an der Anschlussstelle Nürnberg-Fürth etwas mindern. Hierbei sollte eine verkehrsarme Zeit (09:00-15:00 Uhr) für die Arbeiten gewählt werden</p>	Weiterer Abstimmungsbedarf zur Abfahrt der Anlage Ft112 notwendig	Kontakt mit Autobahn GmbH noch offen Ausschaltungszeitraum der Anlage Ft112 wird so kurz wie möglich gewählt. Hierzu wird frühstmöglich mit der Autobahn GmbH in Kontakt getreten
07.04.2025	infra Fürth Verkehr	<p>Bei der FT 105 befindet sich vor der Hausnummer 178 eine Haltestelle. Diese ist nicht im Plan eingezeichnet. Je nach Ausdehnung der Bautätigkeiten ist dies zu beachten. Falls nötig müsste ich die Bushaltestelle verlegen.</p> <p>Bei der FT 159 wäre es sehr wichtig, dass auch während der Bautätigkeiten die Fahrbeziehung Nürnberger Straße nach links in die Jakobinenstraße möglichst aufrechterhalten bleiben kann. Bei den anderen Bauvorhaben sollte es meinem Verständnis nach keine Probleme oder Einschränkungen geben</p>	F105 Haltestellenverlegung notwendig F159 Fahrbeziehung von der Nürnberger Straße Richtung Jakobinenstraße aufrechterhalten	Sollte der Abstand zur Haltestelle Ft105 zu gering sein, wird frühzeitig Kontakt mit der infra Fürth Verkehr aufgenommen Die Fahrbeziehung an der Ft159 kann aufrecht erhalten bleiben, da vorab ein Leerrohr unter der Kreuzung verlegt worden ist und somit nur im Gehwegbereich Tiefbauarbeiten stattfinden
14.04.2025	Infra Fürth	<p>Eine Überbauung der Leitungen der Infra Fürth ist unzulässig. Bei Stromversorgungsleitungen ist ein Mindestabstand einzuhalten Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten</p> <p>Alle erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra Fürth GmbH abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich</p> <p>Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Die infra fürth hat entsprechende Planauskunft erteilt, Strom Gas und Wasserleitungspläne liegen bei.</p> <p>Gashochleitungen sind besonderes zu beachten. Drei Anlagen (Ft280, Ft281 und Ft283) liegen im Wasserschutzgebiet Rednitztal, weitere Schutzzone A. Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal - VWSR - vom 06.12.1999 i.F. der Änderungsverordnung vom 14.09.2015 sind einzuhalten. Bei evtl. Auffüllungen dürfen keine Materialien verwendet werden, die wassergefährdende Stoffe in den Untergrund abgeben können. Die verwendeten Materialien dürfen die Qualität des Grundwassers nicht nachhaltig beeinflussen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Die verwendeten Materialien sind zu dokumentieren.</p>	Im Bereich der Schwabacherstraße werden die Belange des Wasserschutzgebietes beachtet Zur Ft179 gab es die Überlegung eine grabenlose/ nicht konventionelle Bauweise anzuwenden	Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt. An der Ft 179 ist die Bauweise entsprechend anzupassen
30.04.2025	Deutsche Telekom Technik GmbH	keine Einwände Bei Ausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden.		Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt.
08.04.2025	Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung	keine Einwände Es sollten ggf. anliegende Unternehmen über die Maßnahmen informiert werden	Anleger Informieren	Es wird eine Pressemitteilung vorbereitet
17.04.2025	Polizeiinspektion Fürth	keine Einwände Bei der zeitlichen Planung der Einzelprojekte Schulwege, Hauptreisezeit während Sommerferien und Metropol-Marathon-Wochenende sind zu berücksichtigen Für die zeitliche Abstimmung bittet die Polizei um frühestmögliche Benachrichtigung, sollten planbare Verkehrsmaßnahmen erforderlich sein	Kontakt über SVA	
08.04.2025	Stadtentwässerung Fürth Kanalbau STEF	Es ist ein Abstand von 1m zu den Kanalauswänden einzuhalten (sowohl für Glühfäden, Steuergeräten und Kabelverteilerschränken)	Es ist auf die Kanalführungen zu achten. Pläne für alle 10 Anlagen wurde mitgeliefert	Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt.
23.04.2025	N-Ergie Netz GmbH	keine Bedenken		
23.04.2025	Bauhof	keine Einwände Es besteht seitens des Bauhofs der Wunsch, dass im Zuge der Maßnahme im Bereich der Anlage Ft112 eine Absenkung erfolgt.	Absenkung an der Anlage Ft112	Rücksprache mit Bauhof wird bezüglich einer möglichen Absenkung an der Anlage gehalten
09.04.2025	Grünflächenamt	Grundsätzlich gilt: Grünflächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche oder Baulagerfläche verwendet werden Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen und Gehölzbeständen ist die R SBB zu beachten Ansonsten keine Einwände		
10.04.2025	Behindertenrat der Stadt Fürth	aufgrund abgelaufener Amtsperiode können aktuell keine Stellungnahmen abgegeben werden Abstimmungen sollen mit Behindertenbeauftragte erarbeitet werden		
08.04.2025	Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth	Die Pläne wurden mit der Behindertenbeauftragte abgestimmt.		
24.04.2025	Stadtplanungsamt	Die Erneuerung von LSA muss immer im Gesamtkontext mit Neubau und korrigierter Positionierung aller Signalmasten gesehen werden Die nur teilweise Aufrüstung bestehender LSA mit barrierefreien Elementen wird zudem im Widerspruch zum Beschluss 0795/2020 gesehen. Der zeitliche Ablauf ist unklar. Abschnitt 2.1. Technische Gestaltung; es erscheint widersprüchlich, wenn von einer technologischer Erneuerung des Bestandes gesprochen wird, zuvor aber das Erneuern der Verkabelung ausdrücklich ausgenommen ist. Zutreffender wäre wohl der Begriff „Instandhaltungsmaßnahme“. Nach gängiger Praxis sollten Signalkabel niemals „verlängert“ oder „gemufft“ werden. Somit ist das beschriebene „Höherersetzen, um auf eine Unterkante des Signalgebers von 2,20m“ zu kommen (wo zutreffend) immer abhängig von entsprechenden Längenreserven im Mast und hat anderenfalls - ohne Kabelnachzug- zu unterbleiben.	Es werden aus kostengründen Mastverlängerungen vorgesehen. Problematisch sind die aktuell niedrigen Höhen der Signalleuchten. In Absprache mit dem Bauhof werden die Schilder, welche aktuell an den LSA-Masten montiert sind größtenteils und auf das vorgeschriebene Minimum reduziert.	Der zeitliche Ablauf wird nach Klärung aller Punkte allen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine Erneuerung der technischen Ausstattung der Anlagen (Signalgeber, Steuergerät und Erfassungseinrichtungen). Die Verkabelung wird nicht erneuert. Signalgeber, welche aufgrund fehlender Kabelreserven nicht auf eine Höhe von 2,20 m eingebracht werden können, werden nicht höher angebracht.
23.04.2025	Straßenverkehrsamt	keine Einwände Die möglichen Ausführungszeiträume und Verkehrsführungen wurden bereits zwischen TFA und SVA abgestimmt. Die Ausführungszeiträume sollten nach Feststellung frühzeitig mitgeteilt werden, um diese mit anderen Baumaßnahmen koordinieren zu können. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung der einzelnen Maßnahmen sind rechtzeitig zu erfolgen		Abgestimmte Zeiträume und Verkehrsführungen werden in Baubeschreibung berücksichtigt

Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Instruktionsverfahren

Projekt Glühfadentausch 2025/2026

Instruktionsverfahren vom 04.04.2025

erledigt	
in Abstimmung	
Umplanung erforderlich	

Eingang	Dienststelle	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag	Stand
16.04.2025	Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz	Bei Tiefbauarbeiten gilt folgendes zu beachten: - Der Sicherheitsabstand zu Bäumen muss mind. das Vierfache des Stammumfangs (auf 1 m Höhe gemessen) bzw. 2,50 m bei kleineren Stammumfängen (von unter 63 cm) betragen. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 und DIN 18920) sind zu beachten. Sämtliche Arbeiten im Umgriff zu erhaltender Bäume sind in Handschachtung auszuführen. - Sollte der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden können oder die Arbeiten trotz eingehaltenen Sicherheitsabstandes im Wurzelbereich geschützter Bäume stattfinden, ist bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – eine Befreiung von den Verboten der BSchV zu beantragen. - Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. - Grünflächen und Kronentraufbereiche von geschützten Bäumen dürfen grundsätzlich nicht als Baustelleneinrichtungsfläche oder Baulagerfläche verwendet werden -die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 mit Stand Anlage 2 vom 03.11.2015 bei Planung und Betrieb der Beleuchtungsanlage sind zu beachten. - Die Maßnahmen an den Anlagen Ft280 und Ft281 erfolgen in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh. Durch die Vorhaben sind Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth (VWSR) nicht berührt. Gegen die Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände		
22.04.2025	Seniorenrat	keine Einwände		
07.04.2025	Bayernwerk	Die Schutzstreifenbreite für Fernmeldekabel beträgt 1,00 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.	Es ist auf die Strom/Nachrichtenleitungen an der Ft283 zu achten Pläne für alle 10 Anlagen wurde mitgeliefert	Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt.
07.04.2025	1&1 Versatel	- Es ist ein Mindestabstand zu den 1&1 Versatel-Kabelanlagen von 0,4 m einzuhalten. - 1&1 Versatel-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der 1&1 Versatel nicht über- oder unterbaut werden - Freilegungs- und Sicherungsmaßnahmen, Unterfahung, das Aufhängen bzw. die Umverlegung der Kabelanlagen etc. sind nur nach vorheriger Absprache mit einer durch 1&1 Versatel befugten Person gestattet - In unmittelbarer Nähe der Kabelanlagen der 1&1 Versatel darf nur mit größter Sorgfalt gearbeitet werden, der Einsatz von Baumaschinen ist zu vermeiden. - Ist die Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln nicht zu vermeiden, ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist Vorsicht geboten. Ggf. muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden. - Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßseisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10cm über der Telekommunikationsanlage eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind nur stumpfe Geräte - wie Schaufeln - zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem, von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten, fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten	Es ist auf die Leitungen zu achten Pläne für alle 10 Anlagen wurde mitgeliefert	Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt.
07.04.2025	Vodafone	Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden	Es ist auf die Leitungen zu achten Pläne für alle 10 Anlagen wurde mitgeliefert	Die mitgelieferten Pläne werden an den Anlagen mit Tiefbauarbeiten berücksichtigt.